

LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bergen**

| Name | Beschluss | Ausfertigung | Bekanntmachung vom | In Kraft getreten am |
|--------------------------------|------------------|---------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| Entschädigungs- satzung FFW | 12.12.2001 | 01.01.2001 | 28.12.01-21.01.02 | 01.01.2001 |

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SachsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SachsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SachsGVBl. S. 482) und § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen

(SachsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SachsGVBl. S. 54), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52), vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338), vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen folgende Satzung beschlossen:

§1

Begriffsbestimmung

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Ersatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung /Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bergen im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandSchG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der aktuellen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bergen.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandSchG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Luft- oder Straßenfahrzeugen erforderlich werden.
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen

- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehllalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die auf Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandSchG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schaden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit in Absatz 4 nichts anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. Den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Sätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandSchG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehre Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bergen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bergen

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

I. Ehrenamtliches Personal

- 1.1 Aufwändungsersatz für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr wird als Stundensatz in Höhe von 11,00 Euro/Einsatzkraft verlangt.
- 1.2 Aufwändungsersatz für den Einsatz von Wach- und Sicherungsposten wird als Stundensatz in Höhe von 8,00 Euro/Einsatzkraft verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten.

| | | Verrechnungssatz je Tag |
|--------|---|---|
| 2.1. | Fahrzeuge | |
| 2.1.1. | Löschfahrzeug (LF8) | 55,00 Euro |
| 2.1.2. | Löschfahrzeug Barkas | 35,00 Euro |
| 2.2. | Geräte und Ausrüstungsgegenstände | |
| 2.2.1. | Tragkraftspritze | 21,00 Euro |
| 2.2.2. | Motorkettensäge | 31,00 Euro |
| 2.2.3. | Wasserstrahlpumpe | 2,00 Euro |
| 2.2.4. | Druckluftatmer | 6,00 Euro |
| 2.2.5. | Stromaggregat, Beleuchtungsgerät | 11,00 Euro |
| 2.2.6. | Kübelspritze | 3,00 Euro |
| 2.2.7 | Handfeuerlöscher | tatsächliche Kosten der Neufüllung und Überprüfung |
| 2.3 | Behälter und sonstige Geräte | |
| 2.3.1. | B-Druckschlauch | 5,00 Euro |
| 2.3.2. | C-Druckschlauch | 3,00 Euro |
| 3.1. | Wartungsgebühren | |
| 3.1.1. | Reinigen/Trocknen von Schläuchen durch die Feuerwehr | 3,00 Euro/Stück |
| 3.1.2. | Reinigen/Trocknen/Prüfen von Schläuchen durch den Schlauchstützpunkt | 11. Kostentarif Schlauchstützpunkt |

| | | |
|--------|--|--|
| 4.1. | Sonstige Festlegungen | |
| 4.1.1. | Kosten für Verbrauchsmittel wie Ölbinder, Schaummittel, Straßenölbinder, Wespentot, Entsorgung Ölbinder u.ä., Kraftstoff, Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft Druckluftatmer (Flaschentausch, Reparaturen) werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet. | |